

Synopse zur Änderung der Satzung des **BV Frankfurt-Darmstadt**

Stand: 02.09.2024

Präambel

Die Mustersatzung für die Bezirksvereine des VDI ist eine Anleitung für die Festlegungen in den Bezirksvereinssatzungen, sofern nicht regionale Besonderheiten eine Abweichung erfordern. Sie gilt sowohl für eingetragene als auch für nicht eingetragene Vereine sowie für den Verein VDI Netzwerk International, die alle die gleichen Rechte und Pflichten im VDI haben.

<p style="text-align: center;">Derzeitige Satzung des BV Frankfurt-Darmstadt vom 22.10.2021</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag für neue Satzung des BV Frankfurt-Darmstadt vom 27.11.2024</p>
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen "Verein Deutscher Ingenieure, Bezirksverein Frankfurt-Darmstadt e.V." (im folgenden abgekürzt: BV) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.</p> <p>2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure (im folgenden abgekürzt: VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Die Zugehörigkeit eines Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Bezirksverein Frankfurt-Darmstadt e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: BV) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.</p> <p>2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Beitritt des BV zu anderen Organisationen und die Gründung von Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des VDI in Textform.</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung, – Die Förderung der technischen Bildung. 	<p>§ 2 Zweck</p> <p>1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Die Zwecke des BV entsprechen den Zwecken des VDI:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,
- Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene.

- die Förderung der technischen Bildung.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken,
- die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,
- die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des BV.

4. Der BV darf seine Satzungszwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem VDI und/oder einem oder mehreren BV erfüllen. Diese Kooperation erfolgt, indem die Kooperationspartner untereinander Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere Geschäftsstellentätigkeiten oder zentrale Dienstleistungen wie etwa Recht oder IT) erbringen, Waren oder Leistungen beschaffen und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen.

5. Eine Mittelweitergabe ist zulässig für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke und in geringem Umfang auch

<p>4. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>für andere steuerbegünstigte Zwecke.</p> <p>6. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Mittel</p> <p>Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragsanteile der Mitglieder, 2. Zuwendungen und Schenkungen 3. Vermögen und seine Erträge, 4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit. 	<p>§ 3 Mittel</p> <p>Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragsanteile der Mitglieder 2. Zuwendungen und Schenkungen 3. Vermögen und seine Erträge 4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.</p> <p>2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Die persönlichen oder fördernden Mitglieder des VDI sind zugleich persönliche bzw. fördernde Mitglieder des BV, dem sie sich zuordnen. Jedes Mitglied kann sich zeitgleich ausschließlich einem BV zuordnen. Ein Wechsel der Zuordnung ist aus sachlichem Grund möglich, es sei denn, dass übergeordnete Belange des VDI oder eines BV</p>

<p>Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.</p>	<p>entgegenstehen. Ein solcher übergeordneter Belang ist insbesondere ein gegen das wechselwillige Mitglied laufende Ausschlussverfahren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Mitglieder können auch von anderen BV über deren Angebote informiert werden, sofern zuvor ein entsprechendes Interesse gegenüber dem VDI bekundet wurde. 3. Die §§ 1–4 der Geschäftsordnung des VDI enthalten Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach § 11 der Satzung des VDI sowie nach § 8 der Geschäftsordnung des VDI. 4. Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer beim VDI hinterlegten Kontaktdaten unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle per E-Mail oder schriftlich mit. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des BV und VDI verwendet.
<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:</p> <p>1.1 als ordentliche Mitglieder</p> <p>- Ingenieurinnen und Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,</p>	<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 als ordentliche Mitglieder <p>- Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften gleich welcher Staatsangehörigkeit,</p>

- Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,

1.4 als Jungmitglieder

- Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben,

1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI

- Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,

1.2 als außerordentliche Mitglieder

- Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,

1.3 als studierende Mitglieder

- Studierende in Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften,

1.4 als Jungmitglieder

- Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag auch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Jungmitglieder sollen an die Arbeit von BV und VDI herangeführt werden.

1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI

- Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.

<p>- Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.</p> <p>2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.</p> <p>3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.</p>	<p>2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen den Zusatz VDI führen.</p> <p>3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied kann entweder unmittelbar beim VDI Netzwerk International, beim entsprechenden BV im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem BV der Wahl geführt werden.</p>
<p>§ 6 Fördernde Mitglieder</p> <p>Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.</p>	<p>§ 6 Fördernde Mitglieder</p> <p>Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des VDI bzw. des BV ideell und materiell zu fördern.</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform an die VDI-Hauptgeschäftsstelle oder über den geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage möglich.</p>

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.

3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:

- bei Satzungsverletzung,
- bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod einer natürlichen Person,
- mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- mit der Liquidation einer juristischen Person.

3. Mitglieder können auf Antrag eines BV oder der Hauptgeschäftsstelle durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:

3.1. bei Satzungsverletzung,

3.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,

3.3. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach wiederholter erfolgloser Mahnung.

In den Fällen der Ziffern 3.1 und 3.2 ist dem Mitglied zuvor sowohl vom BV als auch vom Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

<p>4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreizig Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.</p>	<p>4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>5. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Präsidium.</p>
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:</p> <p>1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder,</p> <p>1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und bei Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:</p> <p>1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder,</p> <p>1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres BV und je nach Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.</p> <p>1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines</p>

1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.

Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich.

- 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.
- 1.4 erhalten nach den in § 7 der Geschäftsordnung des VDI vorgesehenen Mitgliedschaftszeiten die dort genannten Urkunden und Abzeichen.
2. Jungmitglieder
 - 2.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV.
 - 2.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Rechte der Jungmitglieder werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Die Vertretung durch einen Elternteil genügt.
3. Fördernde Mitglieder
 - 3.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV.
 - 3.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie

	<p>vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>3.3 sollen ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Ansprechperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.</p> <p>4. Alle Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.</p> <p>5. Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.</p>
<p>§ 9 Organe des Bezirksvereins</p> <p>Organe des BV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand. 	<p>§ 9 Organe des Bezirksvereins</p> <p>Organe des BV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 10 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung</p>

<p>1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">- Wahl des Vorstandes,- Wahl der Rechnungsprüferinnen und -prüfer, <p>- Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,</p> <p>- Genehmigung des Jahresabschlusses,</p> <p>- Entlastung des Vorstandes,</p> <p>- Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke,</p> <p>- Behandlung von Anträgen,</p>	<p>1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,- Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, <p>- auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.</p> <p>- die Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,</p> <p>- die Genehmigung des Jahresabschlusses,</p> <p>- die Entlastung des Vorstandes,</p> <p>- die Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke,</p> <p>- die Behandlung von Anträgen,</p>
--	--

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen.

2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, Zutritt. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.

3. Ort und Zeit einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden deren Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einem anderen BV und über Auflösung des BV nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des VDI.

3. Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Dabei sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied der Hauptgeschäftsstelle nach § 4 Ziffer 4 mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde.
4. Die Versammlungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzversammlung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Mitgliedern. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der

Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Anträge zur Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Zusammenlegung oder Auflösung des BV oder zur Änderung dieser Satzung, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und werden erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher in der in Ziffer 2 genannten Form bekanntgegeben. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen des BV müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der

7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied gemäß Ziffer 2 mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Hauptgeschäftsstelle. Bei wesentlichen Abweichungen von der Mustersatzung holt diese die Zustimmung des Präsidiums ein.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Zusammenlegung des BV nur bei Teilnahme von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der mit wenigstens acht Wochen Frist erneut einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleitenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:

- die bzw. der Vorsitzende,
- die bzw. der stellvertretende Vorsitzende,
- die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
- die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,

- bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem bzw. der Vorsitzenden,
 - 1.2 dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - 1.4 bis zu acht weiteren Mitgliedern, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die

die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen, der Arbeitskreise und Ausschüsse sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.

3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein

Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.


2. Die vorstehend unter Ziffer 1.1–1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Dieser leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zur Vornahme redaktioneller Korrekturen sowie sämtlicher Änderungen der Satzung ermächtigt, die aufgrund von registergerichtlichen Erfordernissen einer bereits beschlossenen Satzungsänderung zwingend notwendig sind, um die Eintragungsfähigkeit herzustellen, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf.

Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.

3. Die unter Ziffer 1.1–1.3 genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.

4. Zur Beratung über bestimmte Themen kann der Vorstand in erweiterter Besetzung tagen. Zu diesem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die Leiterinnen bzw. Leiter der Bezirksgruppen und der Arbeitskreise und Ausschüsse, die Sprecherinnen und Sprecher

<p>repräsentieren können.</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 01.</p>	<p>der Netzwerke sowie die Vertrauensperson der VDI-Ingenieurhilfe. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.  6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und dürfen weder im VDI noch in seinen Gliederungen oder Beteiligungsgesellschaften ein Hauptamt bekleiden. 7. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des BV sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können. 8. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, die bzw. der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beginnt in der Regel am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. <p>Zur Sicherung der Kontinuität ist für den vertretungsberechtigten Vorstand eine Überlappung der</p>
--	--

Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Amtsperioden herzustellen.

Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zur Amtsübernahme durch eine Nachfolge, längstens jedoch für ein Jahr, kommissarisch im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

9. Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB können im Sinne des § 30 BGB aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen für besondere Geschäfte vom Vorstand bestellt werden. Zwei besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen im Sinne des § 30 BGB vertreten für besondere Geschäfte gemeinsam den BV.

§ 13 Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung

1. Der Vorstand erledigt seine Arbeit in Sitzungen. Diese finden

Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

4. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben.

5. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

6. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

statt, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

2. Die bzw. der Vorsitzende beruft eine ordentliche Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt auch mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.

Bei der Einberufung sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied des Vorstands als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von diesem der Hauptgeschäftsstelle nach § 6 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des VDI mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde.

3. Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Vorstandsmitgliedern. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
4. Jedes Mitglied des Vorstands kann bis spätestens zwei

Wochen vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail-Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung bekanntzugeben.

5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit behandelt werden. Für die Abstimmung selbst genügt die einfache Mehrheit.
6. Außerordentliche Sitzungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe innerhalb von mindestens einer Woche von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
7. Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens $\frac{1}{2}$ seiner Mitglieder **teilnehmen**. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. **Redaktionelle Satzungsänderungen** im Sinne von § 12 Ziffer 2 sind einstimmig zu beschließen.
9. Über die Sitzung ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Person, die das Protokoll anfertigt, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens nach sechs Wochen an die Vorstandsmitglieder in Textform versandt. Es gilt als genehmigt, wenn der Geschäftsstelle des BV innerhalb

<p>7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>	<p>von sechs Wochen nach deren Versand kein Widerspruch in Textform zugegangen ist.</p> <p>10. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung in Textform auch außerhalb einer Sitzung zulässig, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, - bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde und - der Zeitraum zwischen der Versendung der Abstimmungsunterlagen und der Stimmabgabe mindestens zwei Wochen beträgt. <p>Die oder der Vorsitzende gibt die Ergebnisse dieser Abstimmungen den Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt.</p>
<p>§ 12 Beratendes Gremium</p> <p>Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.</p>	<p>§ 14 Beratendes Gremium</p> <p>Beim BV kann ein beratendes Gremium eingerichtet werden, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV-Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.</p>
<p>§ 13 Geschäftsstelle</p>	<p>§ 15 Geschäftsstelle</p>

<p>2. Die Geschäftsstelle soll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von einer Geschäftsführung geleitet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach dessen Weisungen handelt. 2. Die Geschäftsstelle wird von einem Vorstandsmitglied, einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter oder einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet.
<p>§ 14 Rechnungsprüfende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. 2. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes. 3. Die Rechnungsprüfenden sind ehrenamtlich tätig. 	<p>§ 16 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. 2. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstands. 3. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sind regelmäßig ehrenamtlich tätig.
<p>§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand eines BV kann bei Bedarf Orts-/Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/Bezirksgruppe soll 	<p>§ 17 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand eines BV bildet bei Bedarf Bezirksgruppen und setzt deren Grenzen fest. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine

<p>wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.</p> <p>2. Für die Leitungen von Orts-/Bezirksgruppen werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins ordentliche Mitglieder eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen.</p> <p>3. Die Leitung kann zu ihrer Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden des BV bedarf.</p> <p>4. Der Vorstand des BV stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>	<p>Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder umfassen.</p> <p>2. Der oder die Vorsitzende des Bezirksvereins beruft ordentliche Mitglieder als Leiterin oder Leiter von Bezirksgruppen für jeweils drei Jahre.</p> <p>3. Mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des BV kann die Leiterin oder der Leiter einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der unterstützend tätig wird.</p> <p>4. Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>
<p>§ 16 Arbeitskreise und Netzwerke</p> <p>1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Die Leitungen von Arbeitskreisen bei</p>	<p>§ 18 Arbeitskreise und regionale Netzwerke</p> <p>1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden.</p> <p>2. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder regionalen Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder regionale Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des BV mit Angabe</p>

einem Bezirksverein werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Einsetzen von Sprecherinnen bzw. Sprecher oder Arbeitskreisleitungen soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leitungen der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleitungen des Netzwerks VDI Young Engineers können auch studierende Mitglieder sein. Die Clubleitungen der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.

2. Die Arbeitskreise und Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreise" bzw. „Netzwerke" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.

der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden.

Der oder die Vorsitzende des BV beruft für jeweils drei Jahre:
- die Leiterinnen und Leiter der zugehörigen Arbeitskreise
- die Sprecherinnen und Sprecher von regionalen Netzwerken auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks.

Die Berufungen sollen nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen in Ziffer 1 genannten Gremien erfolgen. Leitungsposten dürfen regelmäßig nur mit ordentlichen oder studierenden Mitgliedern des VDI besetzt werden; Leiterinnen und Leiter der Jungmitglieder (Clubleiterinnen und Clubleiter) dürfen ausnahmsweise auch außerordentliche Mitglieder sein. Sämtliche dieser Leitungsposten können auch als Doppelspitze wahrgenommen werden. Eine Doppelspitze hat einen Sitz und eine Stimme.

3. Die Arbeitskreise und regionalen Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreis ...“ bzw. „Netzwerk ...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebiets.
4. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und regionalen Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

<p>§ 17 Ehrung</p> <p>Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrungen durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.</p>	<p>§ 19 Ehrungen</p> <p>Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des VDI.</p>
<p>§ 18 Auflösung</p> <p>2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.</p> <p>3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des Bezirksvereins ist der Vorstand des</p>	<p>§ 20 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des BV oder die Zusammenlegung mit einem anderen BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 8 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam. 2. Bei Auflösung des BV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören. 3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder regionalen Netzwerken des BV ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung

BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück.	festgestellte Vermögen geht an den BV zurück.
---	---